



FREUNDENKREIS DES ENGLISCHEN INSTITUTS E.V.
VEREIN DER FÖRDERER UND EHEMALIGEN

SATZUNG **des Freundeskreises des Englischen Instituts e.V., Heidelberg**

(Stand: 22. Februar 2024)

§ 1 - Zweck des Vereins

Der Freundeskreis des Englischen Instituts e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck der Körperschaft ist die Förderung der Erziehung und Bildung der gegenwärtigen und ehemaligen Schülerinnen und Schüler, sowie der Förderung und Weiterbildung der Lehrer und der Weiterbildung.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Unterstützung der „Gymnasium Englisches Institut gGmbH“ (Englisches Institut) (Bewegungsflächen für die Schülerinnen und Schüler, besondere Seminarangebote, Arbeitsgemeinschaften, besondere Vortragsveranstaltungen u. Ä.).

Der Verein will die lebendige Verbindung der ehemaligen Schüler und Freunde des Englischen Instituts untereinander, zu ihrer alten Schule und zur jeweiligen Schülergeneration pflegen. Die Aktivitäten erstrecken sich auf die Grundschule und das Gymnasium des Englischen Instituts.

Durch Förderung der Erziehung und Bildung der gegenwärtigen und ehemaligen Schüler, sowie der Förderung und Weiterbildung der Lehrkräfte sollen die Bestrebungen des Englischen Instituts unterstützt werden.

§ 2 - Gemeinnützigkeit

Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 - Mittelverwendung

Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.

§ 4 - Keine unverhältnismäßigen Vergünstigungen

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 - Auflösung

Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an die Stadt Heidelberg, die es ausschließlich zur Förderung der Schülerinnen und Schüler des Englischen Instituts zu verwenden hat.

§ 6 - Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen "Freundeskreis des Englischen Instituts, Heidelberg e.V.". Sitz des Vereins ist Heidelberg. Das Geschäftsjahr läuft mit dem Kalenderjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember.

§ 7 - Mitgliedschaft

Mitglied kann werden, wer sich als ehemalige/r Schüler/in, als Elternteil, als Lehrer oder aus sonstigen Gründen dem Englischen Institut verbunden fühlt. Auch Personenvereinigungen oder Körperschaften können Mitglied des Vereins werden.

Zum Erwerb der Mitgliedschaft ist eine Beitrittserklärung erforderlich.

Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Austrittserklärung, die aber nur zum Ende eines Geschäftsjahres zulässig ist, oder durch Tod des Mitgliedes. Mitglieder, die das Ansehen und Interesse des Vereins schädigen, können durch Beschluss des Beirats ausgeschlossen werden.

Mitglieder, die über zwei Jahre hinaus postalisch nicht mehr erreichbar sind, verlieren ihre Mitgliedschaft.

§ 8 - Beiträge

Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge, die im Januar eines jeden Jahres fällig sind. Die Beitragshöhe obliegt jedem einzelnen Mitglied selbst. Der Beirat empfiehlt zur Orientierung 120 Euro im Jahr.

Außer den Jahresbeiträgen können Spenden an den Verein erfolgen. Über die konkrete Verwendung solcher Spenden kann der/die Spender/in nähere Bestimmungen treffen, die dann nach Möglichkeit vom Vorstand des Vereins beachtet werden sollten.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung des Vereins weder eingezahltes Kapital noch Sacheinlagen zurück.

§ 9 - Rechte der Mitglieder

Sämtliche Mitglieder haben je eine Stimme in der Mitgliederversammlung; auch Personenvereinigungen und Körperschaften steht nur eine



FREUNDENKREIS DES ENGLISCHEN INSTITUTS E.V.
VEREIN DER FÖRDERER UND EHEMALIGEN

Stimme zu. Die Mitglieder haben verbilligten Zutritt zu Veranstaltungen des Vereins und erhalten Berichte und Veröffentlichungen des Vereins zugestellt.

Minderjährige Beitrittswillige legen mit ihrer Beitrittserklärung die Bestätigung vor, dass die Erziehungsberechtigten das Ausüben des Stimmrechtes in eigenes Ermessen gestellt haben.

§ 10 - Ehrenmitglieder

Wer sich besondere Verdienste um den Verein erworben hat, kann vom Beirat zum Ehrenmitglied ernannt werden. Ehrenmitglieder haben ohne Beitragspflicht die Rechte der übrigen Mitglieder.

§ 11 - Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a. der Vorstand
- b. der Beirat
- c. die Mitgliederversammlung

§ 12 - Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- a. dem/der 1. Vorsitzenden
- b. dem/der 2. Vorsitzenden
- c. dem/der Schriftführer/in
- d. dem/der Kassenführer/in

Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Auf Antrag ist dies in geheimer Wahl durchzuführen. Eine unmittelbar an eine Amtsdauer von sechs Jahren anschließende Wiederwahl zum/zur 1. Vorsitzenden ist nicht zulässig. Dem Vorstand obliegt die Ausführung von Vereinsbeschlüssen, die Geschäftsleitung und die Verwaltung des Vereinsvermögens. Die Mitgliederversammlung kann weitere Mitglieder zur Unterstützung des Vorstands bestimmen.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die 1. Vorsitzende, der/die 2. Vorsitzende, der/die Schriftführer/in und der/die Kassenführer/in. Der/die 1. Vorsitzende ist allein vertretungsberechtigt, der/die 2. Vorsitzende vertritt zusammen mit dem/der Schriftführer/in oder dem/der Kassenführer/in. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass das Vertretungsrecht des/der 1. Vorsitzenden Vorrang hat.

Der/die Schriftführer/in hat über jede Sitzung des Vorstandes und der Mitgliederversammlung ein Protokoll zu führen, Der/die 1. Vorsitzende prüft das Protokoll und gibt es frei. Im Anschluss verteilt der/die Schriftführer/in das Protokoll einer Vorstandssitzung an die übrigen Vorstandsmitglieder. Das Protokoll der Mitgliederversammlung wird in der Einladung der folgenden Mitgliederversammlung verteilt. Der/die Schriftführer/in hinterlegt die Protokolle zentral digital, so dass der Vorstand jederzeit Zugriff auf die Protokolle hat.

Der Kassenführer/in verwaltet die Kasse des Vereins und führt ordnungsgemäß Buch über alle Einnahmen und Ausgaben. Er/Sie hat nach Ablauf des Geschäftsjahres der Mitgliederversammlung einen Rechenschaftsbericht zu erstatten.

Ein während der Amtszeit ausfallendes Mitglied des Vorstandes wird von der nächsten Jahresversammlung durch Wahl ersetzt. Bis zu diesem Zeitpunkt werden seine Geschäfte von einem vom Beirat ernannten Mitglied geführt.

Der Vorstand scheidet - vorbehaltlich der Amtsniederlegung - jedoch erst aus dem Amt, wenn der entsprechende Nachfolger gewählt ist.

§ 13 - Der Beirat

Der Beirat besteht aus:

- a. eine Vertretung der Geschäftsführung als Vorsitzende/n
- b. den jeweiligen Leitungen der Schulen
- c. der Schülervertretung des Gymnasiums und deren Stellvertreter/in
- d. den Vorsitzenden der Elternbeiräte und deren Stellvertreter/n
- e. bis zu sechs aus dem Kreis der Mitglieder des Vereins von der Mitgliederversammlung zu wählenden Personen. Davon möglichst drei ehemalige Schüler/innen des Gymnasiums des Englischen Instituts.

Die Amtsdauer der gewählten Mitglieder gemäß e) beträgt zwei Jahre. Für Mitglieder, die während der Amtsdauer ausscheiden, können Ersatzmitglieder kooptiert werden.

Der Beirat, der immer zusammentritt, wenn es die Interessen des Vereins oder des Englischen Instituts erfordern, bestimmt die allgemeinen Richtlinien. Er unterstützt und beaufsichtigt die Geschäftsführung des Vorstandes. Einen Überblick über die Aktivitäten des Freundeskreises erhält der Beirat in der Mitgliederversammlung.

§ 14 - Mitgliederversammlung

Sämtliche Mitglieder des Vereins sind mindestens einmal im Jahr zu einer Mitgliederversammlung unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Die Mitgliederversammlung nimmt den Jahresbericht des Vorsitzenden und den Rechenschaftsbericht des/der Kassenführers/in entgegen. Weitere Aufgaben der Mitgliederversammlung sind die Durchführung von Wahlen, Beschlussfassungen von Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins.

Weitere Tagesordnungspunkte können eine Woche vor dem Versammlungstermin in Textform beim Vorstand beantragt werden. Über die Zulassung zur Tagesordnung entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

Bei Satzungsänderungen ist in der Einladung zur Mitgliederversammlung anzugeben, was geändert werden soll. Die Einladung bedarf der Textform.

Ist eine gesamte Neufassung der Satzung beabsichtigt, so ist dies entsprechend zum Ausdruck zu bringen.

Satzungsändernde Anträge können auf dem Wege der Zulassung zur Tagesordnung nicht eingebracht werden.

Die Mitgliederversammlung wird von dem/der 1. Vorsitzenden des Vorstandes mindestens drei Wochen vor der Versammlung einberufen und



FREUNDESKREIS DES ENGLISCHEN INSTITUTS E.V.
VEREIN DER FÖRDERER UND EHEMALIGEN

geleitet. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist von dem/der 1. Vorsitzenden binnen vier Wochen einzuberufen, wenn der Beirat oder mindestens ein Fünftel der Mitglieder in Textform unter Angabe des Zwecks und der Gründe die Einberufung verlangt.

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung erfolgt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, ausgenommen bei Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins, bei denen eine Mehrheit von dreiviertel der erschienenen Mitglieder erforderlich ist.

Die Mitgliederversammlung kann bei Verhinderung des/der 1. Vorsitzenden oder mit dessen/deren Zustimmung von einem anderen, weiteren Vorstandsmitglied in der Reihenfolge des § 8 Absatz 1 einberufen und geleitet werden.

§ 15 – Regelungen zum Datenschutz

Der Verein verarbeitet zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben und des Zwecks des Vereins personenbezogene Daten und Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder. Hierzu nimmt der Verein mit dem Beitritt eines Mitglieds die für die Mitgliedschaft relevanten Daten auf (Name, Vorname, Anschrift, Telefon, Bankverbindung, E-Mail-Adresse). Diese Daten werden im vom Verein genutzten System gespeichert, übermittelt und verändert. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.

Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der

- Speicherung,
- Bearbeitung,
- Verarbeitung und
- Übermittlung

ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu. Eine anderweitige Datenverwendung (beispielsweise Datenverkauf) ist nicht statthaft.

Jedes Mitglied hat das Recht auf

- Auskunft über seine gespeicherten Daten,
- Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit,
- Sperrung seiner Daten und
- Löschung seiner Daten.

Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Änderungen seiner relevanten Daten nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Vereins und können diesem nicht entgegengehalten werden.

§ 16 – Satzungserrichtung und Änderungen

Die Satzungen sind errichtet.
Heidelberg, den 6. März 1972

Die Satzungen sind angepasst.
Heidelberg, den 8. März 2012

Die Satzungen sind angepasst.
Heidelberg, den 4. März 2010

Die Satzungen sind angepasst.
Heidelberg, den 23. Februar 2015

Die Satzungen sind angepasst.
Heidelberg, den 3. März 2016

Die Satzungen sind angepasst.
Heidelberg, den 20. Juli 2021

Die Satzungen sind angepasst.
Heidelberg, den 22. Februar 2024